

der bibliothekswissenschaftlichen Forschung durchzuführen und Experten der Bibliotheken zu diesen Beratungen hinzuzuziehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1977

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
B ö h m e**

**Der Minister
für Kultur
I.V.: L ö f f l e r
Staatssekretär**

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -Verarbeitung — vom 18. April 1977

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -Verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei gleichzeitiger Absaugung von Holzschleifstaub und Holzspänen muß die Fördergeschwindigkeit mindestens 20 m/s betragen und das Rohrsystem nach den TGL 180 1518 bis 180 1520 errichtet sein. Die Lagerung von Holzschleifstaub und Holzspänen kann in einem Bunker erfolgen, wenn dieser mit einem Mindestabstand vom 10 m zu anderen Gebäuden im Freien steht und mit Druckentlastungsvorrichtungen sowie Temperaturmeßeinrichtungen versehen ist. Die Absauganlage ist im monatlichen Zyklus auf mögliche Ablagerungen zu überprüfen. Lackschleifstaub muß getrennt von Holzspänen und Holzschleifstaub abgesaugt und gelagert werden. Heißwasser- und Dampfleitungen sind so zu installieren, daß Werkstücke, Späne, Staub und Abfälle sich nicht ablagern können und an den Oberflächen Temperaturen von 90 °C nicht überschritten werden.“

§ 2

Der § 12 wird durch den Abs. 4 ergänzt:

„(4) Können nach Ausschalten von Maschinenwerkzeugen Gefährdungen durch Nachlauf eintreten, so ist das Werkzeug

mittels selbsttätiger Bremse zum Stillstand zu bringen. Gefährdungen in diesem Sinne sind in Reichweite des Bedienenden befindliche Maschinenwerkzeuge, die nicht durch eine Schutzvorrichtung vollständig abgedeckt sind. Die Abbremszeit darf 10 Sekunden bei Zerspanungswerkzeugen und 3 Sekunden bei Walzenauftragmaschinen bzw. Rollenpressen nicht überschreiten. Abbremsen durch seitlichen Druck auf das Werkzeug ist verboten.“

§ 3

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die dem Sägeblatt anliegenden Tischkanten müssen ab Baujahr 1970 aus nicht funkenreißendem Material bestehen und auswechselbar sein. Der Abstand zwischen Sägeblatt und Tisch darf nicht größer als 3 mm sein.“

§ 4

Der § 20 Abs. 17 wird gestrichen.

§ 5

Der § 22 wird gestrichen.

§ 6

Der § 24 wird durch den Abs. 5 ergänzt.

„(5) Doppelbesäumkreissägemaschinen mit nur einer von oben wirkenden Rückschlagsicherung können betrieben werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Vorschub des Werkstückes ■ mittels geriffelter Einzugsrollen
2. Bestückung der Werkzeugwelle mit nur 2 Sägeblättern
3. Mindestbreite des erzeugten Schnittgutes 8 cm
4. Gestaltung des Arbeitstisches derart, daß ein Aufenthalt des Bedienenden nur seitlich des Tisches möglich ist.“

§ 7

Der § 37 Abs. 16 wird gestrichen.

§ 8

Der § 74 Abs. 2 wird ergänzt:

„Die Forderung des durch die Änderungsanordnung Nr. 1 eingefügten § 12 Abs. 4 ist innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten der Änderungsanordnung zu erfüllen.“

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1977

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e**

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 781/3

Anordnung Nr. 4 vom 6. April 1977 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

Sonderdruck Nr. 925

Anordnung vom 30. März 1977 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*